

05.10.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**U - AS - R - Wizu **Punkt** der 661. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1993

Verordnung zur Durchsetzung von EWG-Verordnungen über Stoffe und
Zubereitungen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

A

1. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**,
der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und
der **Rechtsausschuß**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes in folgender Fassung zuzustimmen:

Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

Auf Grund des § 19 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Gefahrstoffverordnung vom ... Oktober 1993 (BGBl. I S. ...) wird wie folgt
geändert:

In § 15 a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter

"Cadmium und lösliche Cadmiumverbindungen sowie Cadmiumoxid"

und

Ausgeliefert am 05. OKT. 1993

in § 35 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter

"Cadmium und lösliche Cadmiumverbindungen

sowie Cadmiumoxid

0,01"

gestrichen.

Artikel 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.'

Begründung:

Artikel 1 und die entsprechende Inkrafttretensregelung in Artikel 3 ist zu streichen, weil die Bußgeldvorschriften in Artikel 1, insbesondere § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 5 sowie § 3 Nr. 4 ff., schwierige Rechtsfragen aufwerfen, die in der Kürze der Zeit nicht gelöst werden können.

Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

B

2. Der **Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

3. Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender

Entschlie ß u n g:

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat bis zum 1. Juli 1994 einen Bericht vorzulegen, in dem die zu erwartenden Auswirkungen der vom Bundesrat am 9. Juli 1993 beschlossenen Änderung der Gefahrstoffverordnung in bezug auf Cadmium und bestimmte Cadmiumverbindungen ausführlich dargestellt werden. Insbeson-

dere sollte dargelegt werden, wie die Exposition gegenüber den genannten Stoffen an den entsprechenden Arbeitsplätzen aussieht und für welche Stoffe und für welche Produktionsbereiche kurz-, mittel- und langfristig gesundheitsverträgliche Alternativlösungen erkennbar sind.

Die Ergebnisse dieses Berichts sollen als Grundlage für ausführliche Beratungen zu der Frage dienen, ob und in welchem Umfang die Gefahrstoffverordnung hinsichtlich der genannten Stoffe geändert werden muß. Angesichts der gravierenden toxischen Eigenschaften dieser Stoffe ist ein solcher Bericht unerlässlich.